



Juni 2011

Anforderungen an Anträge zur Durchführung eines Missbrauchsverfahrens

Auf die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gerichtete Anträge müssen inhaltlich den Anforderungen des § 31 Abs. 2 EnWG entsprechen. Dementsprechend müssen neben dem Namen, der Anschrift und der Unterschrift des Antragstellers **folgende Angaben** enthalten sein:

- Firma und Sitz des betroffenen Netzbetreibers,
- das Verhalten des betroffenen Netzbetreibers, das überprüft werden soll,
- die im Einzelnen anzuführenden Gründe, weshalb ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Netzbetreibers bestehen und
- die im Einzelnen anzuführenden Gründe, weshalb der Antragsteller durch das Verhalten de Netzbetreibers betroffen ist.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen im Vorfeld eines Antrags auf Einleitung eines Missbrauchsverfahrens wird empfohlen. Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 3 EnWG ist die Durchführung eines auf Antrag eingeleiteten Missbrauchsverfahrens **gebührenpflichtig**. Kostenschuldner ist nach § 91 Abs. 6 Nr. 2 EnWG entweder der Antragsteller oder derjenige, gegen den eine Verfügung der Regulierungsbehörde ergegangen ist.

In der Tarifstelle 14.3.6 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührendordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Gebührenrahmen für die Zurückweisung eines Antrags nach § 31 Abs. 2 EnWG als unzulässig auf 50 € bis 10.000 € festgelegt. Für eine Entscheidung in der Sache nach § 31 Abs. 3 EnWG beläuft sich der Gebührenrahmen gemäß der Tarifstelle 14.3.7. auf 500 € bis 50.000 €.